

1982

Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1982

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 82	<b>Neufassung des Geflügelfleischhygienegesetzes</b> ..... 7832-5	993
20. 7. 82	Erste Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenordnung ..... 7141-6-11	1006
21. 7. 82	Sechste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung ..... 2125-11	1007
26. 7. 82	Erste Verordnung über die Erhöhung der Zinsen für Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes (Erste Wohnungsfürsorge-Zinserhöhungsverordnung – 1. WoZErhV) ..... neu: 2330-2-1-1	1009
28. 6. 82	Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundesbahn ..... neu: 2030-13-13; 2030-14-38	1012
13. 7. 82	Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei ..... neu: 2030-14-49; 2030-14-34	1013
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1015

### Bekanntmachung der Neufassung des Geflügelfleischhygienegesetzes

Vom 15. Juli 1982

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545) wird nachstehend der Wortlaut des Geflügelfleischhygienegesetzes in der seit dem 15. Mai 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Geflügelfleischhygienegesetz vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776), das nach seinem § 45 teilweise am 19. Juli 1973, teilweise am 1. September 1973, teilweise am 1. April 1974, im übrigen am 1. März 1976 in Kraft getreten ist,

2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 215 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),  
3. den am 6. September 1976 in Kraft getretenen § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),  
4. das Gesetz zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 25. Februar 1976 (BGBl. I S. 385), das nach seinem Artikel 4 teilweise am 29. Februar 1976, teilweise am 1. Januar 1977 in Kraft getreten ist,  
5. den am 15. Mai 1980 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 545).

Bonn, den 15. Juli 1982

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Anke Fuchs

## Geflügelfleischhygienegesetz – GFIHG –

### Erster Abschnitt

#### Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

##### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz findet Anwendung auf die Untersuchung von Schlachtgeflügel und den Handelsverkehr mit von diesen Tieren stammendem frischem und zubereitetem Geflügelfleisch.

(2) Mit dem Gesetz und den zur Durchführung des Gesetzes ergehenden Rechtsvorschriften wird den in der Richtlinie Nr. 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 78/50/EWG des Rates vom 13. Dezember 1977 zur Ergänzung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch in bezug auf das Kühlverfahren (ABl. EG 1978 Nr. L 15 S. 28) sowie der Richtlinie Nr. 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 85) vorgeschriebenen Anforderungen an den Handelsverkehr mit frischem und zubereitetem Geflügelfleisch entsprochen.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Schlachtgeflügel:  
Zur alsbaldigen Schlachtung bestimmte Hühner, Puten, Perlhühner, Enten und Gänse, die als Haustiere gehalten werden.
2. Schlachtung:  
Tötung eines in Nummer 1 genannten Tieres durch Blutentzug.
3. Geflügelfleisch:  
Alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile, frisch oder zubereitet, des in Nummer 1 genannten Schlachtgeflügels.
4. Frisches Geflügelfleisch:  
Geflügelfleisch, das über das Gewinnen, Kennzeichnen, Wiegen, Zerlegen, Entbeinen, Umhüllen, Verpacken, Lagern, Kühlen, Gefrieren oder Befördern hinaus sonst nicht behandelt worden ist.
5. Zubereitetes Geflügelfleisch  
(Geflügelfleischerzeugnis):  
Ein Erzeugnis, dessen Fleischanteil ausschließlich aus frischem Geflügelfleisch hergestellt, im innerstaatlichen Handelsverkehr über Nummer 4 hinaus behandelt, im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder im Handelsverkehr mit Drittländern einem vorgeschriebenen Behandlungsverfahren unterworfen worden ist.
6. Tierkörper:  
Ganze Körper der in Nummer 1 genannten Tiere nach dem Entbluten, Rupfen und Ausnehmen; die Herausnahme der Nieren sowie das Abtrennen der Beine in Höhe des Fußwurzelgelenkes (Tarsalgelenk) und des Kopfes sind freigestellt.
7. Nebenprodukte der Schlachtung:  
Frisches Geflügelfleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört, auch wenn eine natürliche Verbindung zu diesem besteht; Beine und Köpfe gelten als Nebenprodukte der Schlachtung, sofern sie vom Tierkörper abgetrennt sind.
8. Eingeweide:  
Die in der Leibeshöhle liegenden Nebenprodukte der Schlachtung, einschließlich der Luft- und Speiseröhre, und gegebenenfalls der Kropf.
9. Herkunftsbetrieb:  
Der Betrieb, in dem das Schlachtgeflügel vor dem Abtransport in den Schlachtbetrieb gehalten wird.
10. Amtlicher Tierarzt:  
Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Überwachung der Hygiene, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen oder der Eingangsunter-suchung übertragen ist.
11. Geflügelfleischkontrolleur:  
Eine Hilfskraft, die für die Überwachung der Hygiene und für die amtlichen Untersuchungen besonders ausgebildet und von der zuständigen Behörde zur Unterstützung des amtlichen Tierarztes beauftragt ist.
12. Richtlinien:  
Die in § 1 Abs. 2 genannten Richtlinien.
13. Kommission:  
Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

14. Mitgliedstaat:  
Ein Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört.
15. Drittland:  
Ein ausländischer Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.
16. Versandland:  
Ein Land, aus dem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.
17. Bestimmungsland:  
Ein Land, in das Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.
18. Inngemeinschaftlicher Handelsverkehr:  
Der Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
19. Einfuhr:  
Das Verbringen von Geflügelfleisch aus Drittländern in den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Einfuhr steht gleich das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) in den Geltungsbereich des Gesetzes.
20. Ausfuhr:  
Das Verbringen von Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittländer. Der Ausfuhr steht gleich das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost).
21. Eingangsuntersuchung:  
Die amtliche Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachten Geflügelfleisches.
22. Eingangsstelle:  
Die Dienststelle, in der die Eingangsuntersuchung vorgenommen wird.
23. Tauglich:  
Tauglich zum Genuß für Menschen.
24. Untauglich:  
Untauglich zum Genuß für Menschen.
25. Beseitigung:  
Beseitigen von geschlachtetem Geflügel, Geflügelteilen oder Geflügelfleisch nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dem Gesetz unterliegen vorbehaltlich des § 15 Abs. 3 Buchstabe a bis d nicht

1. Extrakte, Brühen, Soßen und ähnliche Erzeugnisse, die die Struktur von Geflügelfleisch vollständig verloren haben, ausgenommen das aus dem Fettgewebe ausgelassene Fett,
2. unter Verwendung von ausgelassenem Fett hergestellte Erzeugnisse, soweit sie sonst kein Geflügelfleisch enthalten,
3. Knochenextrakte und ähnliche Erzeugnisse,
4. eiweißhaltige Abbauprodukte aus Fleisch wie Peptone, Zellproteine und Gelatine.

## Zweiter Abschnitt

### Innerstaatlicher Handelsverkehr

#### § 3

#### Hygienische Anforderungen an Geflügelfleisch

(1) Frisches Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es

1. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als tauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt und entsprechend gekennzeichnet,
2. im Falle einer Zerlegung vor der Abgabe an ein Einzelhandelsgeschäft in zugelassenen und überwachten Zerlegungsbetrieben zerlegt,
3. in zugelassenen und überwachten Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben oder in außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Gefrier- oder Kühleinrichtungen bis zur Abgabe an ein Einzelhandelsgeschäft gelagert,
4. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen verpackt, befördert und sonst behandelt

worden ist.

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den innerstaatlichen Verkehr gebracht werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch hergestellt worden ist, das den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entspricht.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die hygienischen Mindestanforderungen an Schlacht- und Zerlegungsbetriebe und außerhalb von diesen gelegene Gefrier- und Kühleinrichtungen sowie an die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Verpackung, Beförderung oder Behandlung von frischem Geflügelfleisch, um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung des frischen Geflügelfleisches, insbesondere durch Mikroorganismen, Gerüche, Witterungsbedingungen, Temperatureinwirkungen oder Verunreinigungen vorzubeugen.

#### § 4

#### Zulassung von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und außerhalb dieser gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen

(1) Schlacht- und Zerlegungsbetriebe und außerhalb dieser gelegene Gefrier- und Kühleinrichtungen, in denen frisches Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt wird, werden auf Antrag des Inhabers von der zuständigen Behörde zugelassen.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller zuverlässig ist,
2. in den Betrieben nach Absatz 1 die auf Grund des § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und

3. gewährleistet ist, daß die Vorschriften des Gesetzes und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden, die vom Inhaber nach der Inbetriebnahme einzuhalten sind.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die Zulassung sowie die Aufhebung der Zulassung von Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben mit. Der Bundesminister gibt die zugelassenen Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.

## § 5

### Überwachung

(1) Die Einhaltung der in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch die zugelassenen Betriebe ist von dem amtlichen Tierarzt zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung von frischem Geflügelfleisch nach § 3 Abs. 3.

(2) Die amtlichen Tierärzte und die Geflügelfleischkontrolleure sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt zum Zwecke der Überwachung während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten

1. Räume, in denen Schlachtgeflügel gehalten oder aufbewahrt wird, oder in denen Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder sonst behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,
2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und
3. Proben zu entnehmen.

Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über das Verfahren der Überwachung zu regeln, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sicherzustellen.

## § 6

### Aufhebung der Zulassung

Die zuständige Behörde hat die Zulassung von Betrieben aufzuheben, wenn eine nach § 4 Abs. 2 für die Erteilung der Zulassung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird. Dabei ist insbesondere ein nach Artikel 5 der Richtlinie erstattetes Gutachten oder ein nach Artikel 5 a der Richtlinie erstatteter Bericht zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister unverzüglich die Aufhebung einer Zulassung mit. Der Bundesminister gibt die Aufhebung im Bundesanzeiger bekannt.

## § 7

### Untersuchungen

(1) Vor Erteilung der Schlachterlaubnis nach § 9 und vor der Beurteilung nach § 11 unterliegen Schlachtgeflügel sowie Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung amtlichen Untersuchungen. Einer amtlichen Untersuchung unterliegt ferner Geflügelfleisch in Geflügelfleischzerlegungsbetrieben.

(2) Die Untersuchung des Schlachtgeflügels hat in dem Herkunftsbetrieb stattzufinden. Im Schlachtbetrieb ist dieses Schlachtgeflügel auf die Nämlichkeit sowie auf Transportschäden, in Verdachtsfällen auch weitergehend zu untersuchen. Die Untersuchungen nach den Sätzen 1 und 2 sind innerhalb von 24 Stunden durchzuführen. Sofern die Untersuchungen nicht von demselben amtlichen Tierarzt durchgeführt werden, müssen die Tiere einer Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein.

(3) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen oder zulassen, daß die Untersuchung des Schlachtgeflügels lediglich im Schlachtbetrieb stattfinden darf, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. In diesem Falle ist die Untersuchung innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb durchzuführen.

(4) Die Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung ist sofort nach dem Schlachten vorzunehmen. Sie darf unterbleiben, wenn durch amtliche Kontrolle gewährleistet ist, daß das Geflügelfleisch bis zur Beseitigung so aufbewahrt wird, daß es nicht zum Genuß für Menschen verwendet werden kann.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften über

1. die Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Untersuchungen und
  2. Inhalt, Form und Ausstellung der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung
- zu erlassen.

## § 8

### Anmeldung zur Untersuchung

Das Schlachten von Schlachtgeflügel ist durch den Schlachtbetrieb bei der zuständigen Behörde rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind Art und Zahl der Tiere, Name oder Firma und Anschrift des Inhabers des Herkunftsbetriebes sowie der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Tiere zur Untersuchung bereitstehen.

## § 9

### Schlachterlaubnis

(1) Ergeben die Untersuchungen des Schlachtgeflügels, daß ein Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, so hat der amtliche Tierarzt im Schlachtbetrieb die Schlachtung zu erlauben.

(2) Ergeben die Untersuchungen des Schlachtgeflügels Anhaltspunkte dafür, daß das von diesen Tieren stammende frische Geflügelfleisch nicht als tauglich beurteilt werden wird, so hat der amtliche Tierarzt die Schlachtung zu verbieten oder die Erlaubnis zur Schlachtung unter Anordnung bestimmter Sicherungsmaßnahmen zu erteilen.

(3) Schlachtgeflügel darf nicht vor Erteilung der Schlachterlaubnis und nur unter Einhaltung angeordneter Sicherungsmaßnahmen geschlachtet werden.

(4) Die Schlachterlaubnis erlischt, wenn das Schlachtgeflügel nicht innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung der Erlaubnis geschlachtet worden ist.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Schlachtverbote und Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 zu erlassen, soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

#### § 10

##### **Schlachtung**

(1) Vor Abschluß der Untersuchung darf das geschlachtete Geflügel nur so weit ausgeschlachtet, zerlegt oder behandelt werden, wie es für die Untersuchung erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Art und Weise des Schlachtens von Geflügel zu erlassen, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden und vor Täuschung sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Untersuchung erforderlich ist.

#### § 11

##### **Beurteilung**

(1) Ergibt die Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, so ist das frische Geflügelfleisch als tauglich zu beurteilen; ergibt die Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so ist es als untauglich zu beurteilen. Wird die Untersuchung auf Wunsch des Verfügungsberechtigten abgebrochen, so ist es wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln.

(2) Wird frisches Geflügelfleisch als untauglich beurteilt oder ist es wie untaugliches zu behandeln, so hat es der amtliche Tierarzt vorläufig zu beschlagnahmen. Die Entscheidung ist dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Sie ist zu begründen. Auf Antrag ist sie schriftlich mitzuteilen.

(3) Ergibt die amtliche Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so kann frisches Geflügelfleisch, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, auf Antrag des Verfügungsberechtigten abweichend von Absatz 1 zweiter Halbsatz als tauglich nach Brauchbarmachung beurteilt werden. In diesem Falle ist es bis zum Abschluß der Brauchbarmachung zu beschlagnahmen.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

zur Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers sowie zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften zu erlassen, in welchen Fällen frisches Geflügelfleisch als tauglich, untauglich oder tauglich nach Brauchbarmachung zu beurteilen ist. Zur Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers wird der Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Behandlungsverfahren, nach denen das in Absatz 3 genannte frische Geflügelfleisch brauchbar gemacht werden darf.

#### § 12

##### **Kennzeichnung**

(1) Das frische Geflügelfleisch ist entsprechend dem Ergebnis der amtlichen Untersuchung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn durch amtliche Kontrolle gewährleistet ist, daß es nicht zum Genuß für Menschen verwendet wird.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Durchführung und Art der Kennzeichnung zu regeln.

#### § 13

##### **Besondere Verkehrsverbote**

(1) Geflügelfleisch, das mit Antibiotika oder Zartmachern behandelt oder mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die den Zusatz von Stoffen zu Lebensmitteln verbieten, bleiben unberührt.

(2) Geflügelfleisch, das mit aromatisierenden natürlichen Stoffen behandelt worden ist, darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Behandlung als solche deutlich erkennbar ist oder ausreichend kenntlich gemacht worden ist.

(3) Geflügelfleisch, das technisch vermeidbare Flüssigkeit enthält, darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Abweichend von Satz 1 darf Geflügelfleisch, das technisch vermeidbare Flüssigkeit enthält, in den Verkehr gebracht werden, wenn dies ausreichend kenntlich gemacht worden ist. Die Verordnung Nr. 2967/76/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen (ABl. EG Nr. L 339 S. 1) bleibt unberührt.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Inneregemeinschaftlicher Handelsverkehr**

#### § 14

##### **Einspruch eines Mitgliedstaates**

(1) Das Verfahren nach § 6 ist auch dann einzuleiten, wenn nach der Mitteilung eines Mitgliedstaates dieser zur Überzeugung gelangt ist, daß die Vorschriften für die Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nicht oder nicht mehr eingehalten werden. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die festgestellten Tatsachen, die ge-

troffenen Maßnahmen und die Entscheidung einschließlich der Entscheidungsgründe mit.

(2) Die zuständige Behörde hat den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission die Erstattung von Gutachten oder Berichten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Für die Sachverständigen, die von einem amtlichen Tierarzt begleitet werden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

#### § 15

##### Versand in einen Mitgliedstaat

(1) Frisches Geflügelfleisch darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden, wenn es nach den Vorschriften der §§ 3 bis 13 gewonnen, auf Grund des Untersuchungsergebnisses als tauglich beurteilt und gekennzeichnet sowie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen gelagert, verpackt, befördert oder behandelt worden ist.

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden, wenn es aus frischem Geflügelfleisch, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb hergestellt worden ist. Für die Zulassung, Überwachung und Aufhebung der Zulassung des Verarbeitungsbetriebes gelten die §§ 4 und 6 entsprechend. Das zubereitete Geflügelfleisch muß

1. untersucht, als tauglich beurteilt und gekennzeichnet,
2. in zugelassenen und überwachten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben oder außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Kühl- oder Gefriereinrichtungen gelagert,
3. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen haltbar gemacht, verpackt, befördert und sonst behandelt

worden sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme der Anwendung des § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Behandlung mit Antibiotika nicht für

- a) Geflügelfleischextrakte, Geflügelfleischkonsommee, Geflügelfleischbrühen, Geflügelfleischsoßen und ähnliche Erzeugnisse ohne Geflügelfleischstücke,
- b) ganze, gebrochene oder gemahlene Geflügelfleischknochen, Geflügelfleischmehl,
- c) ausgelassenes Fett aus Fettgewebe von Geflügelfleisch,
- d) Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist,

soweit die Vorschriften des Bestimmungslandes dies zulassen.

(4) Die zuständige Behörde hat das Verbringen von frischem oder zubereitetem, aus einem bestimmten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb stammenden Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat zu untersagen, sofern die Mitgliedstaaten nach den in den Richtlinien geregelten Verfahren ermächtigt

worden sind, das Verbringen aus einem Betrieb in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister das Verbot mit. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die hygienischen Mindestanforderungen an

- a) Verarbeitungsbetriebe,
- b) die Herstellung und die Verfahren zur Haltbarmachung von zubereitetem Geflügelfleisch

festzusetzen, um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen Beschaffenheit vorzubeugen und die für den grenzüberschreitenden Verkehr erforderliche Haltbarkeit zu gewährleisten.

#### § 16

##### Genußtauglichkeitsbescheinigung

(1) Geflügelfleisch darf in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nur versandt werden, wenn die Sendung von einer von einem amtlichen Tierarzt ausgestellten Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist. Dies gilt nicht für Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung zu erlassen, soweit dies zur Durchführung der Grundsätze der Richtlinien erforderlich ist.

#### § 17

##### Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Auf das Verbringen von Geflügelfleisch aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes finden § 15 Abs. 1 und 2 sowie § 16 entsprechende Anwendung. Der Bundesminister gibt die von den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Verzeichnisse der zugelassenen Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe, deren Veterinärkontrollnummer sowie die Aufhebung von Zulassungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister kann das Verbringen von Geflügelfleisch, das aus einem bestimmten Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb eines anderen Mitgliedstaates stammt, in den Geltungsbereich des Gesetzes untersagen, sofern die Mitgliedstaaten nach den in den Richtlinien geregelten Verfahren hierzu ermächtigt worden sind. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

(3) § 15 Abs. 1 und 2 gilt mit Ausnahme der Anwendung des § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Behandlung mit Antibiotika nicht für Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist bis zur Beseitigung zu beschlagnahmen.

Vierter Abschnitt  
Handelsverkehr mit Drittländern

§ 18  
Einfuhr

(1) Frisches Geflügelfleisch darf nur eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. das Schlachtgeflügel in Exportschlachtbetrieben geschlachtet, das frische Geflügelfleisch dort gewonnen, in solchen Betrieben oder in Exportzerlegungsbetrieben gelagert, verpackt oder behandelt sowie im Falle einer Zerlegung in Exportzerlegungsbetrieben zerlegt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühleinrichtungen, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,
2. das Schlachtgeflügel sowie die Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung der nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen worden sind, ihr Fleisch als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet worden ist,
3. die Bedingungen für die Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung und Behandlung sowie für Transportmittel und Ladebedingungen den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und
4. die Sendung von der nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf nur eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. das verwendete Geflügelfleisch dem Absatz 1 entspricht,
2. das Geflügelfleisch in Exportverarbeitungsbetrieben desjenigen Versandlandes zubereitet worden ist, in dem das Schlachtgeflügel geschlachtet worden ist, und diese Betriebe vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben worden sind,
3. die Voraussetzungen für die Untersuchung, Beurteilung und Kennzeichnung den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und für die Verfahren der Haltbarmachung, Kühlung, Lagerung, Verpackung und Behandlung sowie für Transportmittel und Ladebedingungen den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und
4. die Sendung von der nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(3) § 13 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme der Anwendung des § 13 Abs. 1 hinsichtlich der Behandlung mit Antibiotika nicht für Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist bis zur Beseitigung zu beschlagnahmen.

(5) (weggefallen)

§ 19

**Anerkennung und Bekanntgabe  
von Exportbetrieben der Drittländer**

(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Exportschlacht- und Exportzerlegungsbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und der Exportverarbeitungsbetriebe nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie ihnen eine Veterinärkontrollnummer zum Export von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt hat.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen nach Absatz 1 sind regelmäßig durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt worden sind, zu überprüfen. Der Bundesminister darf nur Tierärzte beauftragen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates, jedoch nicht des Versandlandes besitzen, und nicht im Versandland tätig sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mindestanforderungen,
  - a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
  - b) nach denen die Untersuchung, Beurteilung und Kennzeichnung durchzuführen sind,
  - c) denen Schlachtung sowie Gewinnung, Zerlegung, Herstellung, Verfahren der Haltbarmachung, Kühlung, Umhüllung, Verpackung, Lagerung und Beförderung entsprechen müssen,

festzusetzen sowie

2. Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigungen für Geflügelfleisch vorzuschreiben.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten, als die nach dem Gesetz und auf Grund des Gesetzes für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Geflügelfleisch geltenden Vorschriften.

(4) Der Bundesminister hat die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Betriebe aufzuheben, wenn er auf Grund einer Überprüfung nach Absatz 2 oder auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, daß eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, kann er eine angemessene Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel festsetzen. Der Bundesminister gibt die Aufhebung der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt und setzt dabei den Zeitpunkt fest, nach dem frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch aus solchen Betrieben nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden darf. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Aufhebung einer Anerkennung und dem Zeitpunkt, nach dem es nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden kann, darf drei Monate nicht übersteigen.

## § 20

**Ausfuhr**

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in Drittländer erteilt der Bundesminister Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bestimmungslandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches beziehen, auch soweit vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung des Bestimmungslandes nicht erfüllt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für das Verbringen von Geflügelfleisch in andere Mitgliedstaaten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

**Fünfter Abschnitt****Handelsverkehr**

mit der Deutschen Demokratischen Republik

## § 21

**Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes**

(weggefallen)

## § 22

**Anerkennung und Bekanntgabe von Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik**

(weggefallen)

## § 23

**Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik**

(weggefallen)

**Sechster Abschnitt****Untersuchung beim Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes**

## § 24

**Eingangsuntersuchung**

(1) Frisches und zubereitetes Geflügelfleisch, das in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zolllager, zum

aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung einer Eingangsuntersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes. Für Geflügelfleisch, das über Freihäfen eingeht, gilt Satz 1 erst dann, wenn es in das Zollgebiet verbracht wird. Geflügelfleisch, das auf die Insel Helgoland verbracht wird, ist der Eingangsstelle zur Eingangsuntersuchung zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes ist von dem Verfügungsberechtigten rechtzeitig bei der zuständigen Eingangsstelle anzumelden. Bei der Anmeldung sind Art und Menge des Geflügelfleisches sowie der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Untersuchung beginnen soll.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anmeldung, die Durchführung der Eingangsuntersuchung, die Probenahme sowie über die Beurteilung und Kennzeichnung des untersuchten Geflügelfleisches zu erlassen, soweit dies zur Sicherstellung der einheitlichen Überwachung erforderlich ist.

## § 25

**Zurückverbringen**

(1) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das ausgeführt worden ist, unterliegt bei dem Zurückverbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1; dieser Untersuchung unterliegt auch frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das in einen anderen Mitgliedstaat versandt und dessen Inverkehrbringen dort untersagt worden ist.

(2) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes nachweislich nach den Vorschriften des Gesetzes und nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften gewonnen, zerlegt, gekühlt, gelagert, verpackt, befördert oder behandelt sowie untersucht und gekennzeichnet worden ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht, wenn es lediglich durch das Zolllausland oder ein Zollfreigebiet befördert oder dort in hierfür besonders anerkannten Betrieben gelagert worden ist. § 19 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, daß das Geflügelfleisch Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.

(3) Bei frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat versandt und danach zurückverbracht wird, kann die Eingangsstelle auf die Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 verzichten, wenn die Sendung von der nach § 16 ausgestellten Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist. Der Verfügungsberechtigte hat durch einen von einem amtlichen Tierarzt des anderen Mitgliedstaates auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung anzubringenden Vermerk nachzuweisen, daß das Inverkehrbringen in dem anderen Mitgliedstaat nicht untersagt und das Geflügelfleisch nach Maßgabe der Richtlinie gekühlt, gelagert, befördert oder behandelt worden ist.

## § 26

**Verfahren nach der Eingangsuntersuchung**

(1) Wird bei der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 festgestellt, daß das Geflügelfleisch nicht tauglich ist oder den Anforderungen der §§ 17 oder 18 nicht entspricht, so ist es zu beschlagnahmen. Die Entscheidung ist dem Absender oder seinem Bevollmächtigten mitzuteilen. Sie ist zu begründen. Auf Antrag ist sie schriftlich mitzuteilen.

(2) Vorläufig beschlagnahmtes Geflügelfleisch darf auf Antrag des Absenders oder seines Bevollmächtigten aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(3) (weggefallen)

## § 27

**Mitteilung von Beanstandungen**

Wird bei der Eingangsuntersuchung

1. eine ansteckende Krankheit,
2. eine die menschliche Gesundheit gefährdende Beschaffenheit oder
3. ein schwerer Verstoß gegen die in dem Gesetz genannten und im Versandland zu beachtenden Bedingungen festgestellt,

so teilt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung der Eingangsstelle unter Angabe der Gründe dem Bundesminister mit.

## § 28

**Gutachten**

Wird bei der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 Geflügelfleisch, das aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, beanstandet und erklärt der Absender oder dessen Bevollmächtigter, daß er das Gutachten eines in der für diese Fälle aufgestellten Liste der Kommission aufgeführten Sachverständigen einholen wird, so hat die Eingangsstelle dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige vor weiteren behördlichen Maßnahmen, insbesondere vor der unschädlichen Beseitigung des Geflügelfleisches, feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben.

**Siebenter Abschnitt****Überwachung der Hygiene und Durchführung der amtlichen Untersuchungen**

## § 29

**Personal**

(1) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

(2) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen und die Durchführung der amtlichen Untersuchun-

gen und der Eingangsuntersuchung sind durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen. Sie sind amtlichen Tierärzten zu übertragen. Den Tierärzten können besonders ausgebildete Geflügelfleischkontrolleure, die unter ihrer Aufsicht und Verantwortung bei bestimmten Tätigkeiten mitwirken, zur Unterstützung beigegeben werden.

(3) Bevor Tierärzten oder Geflügelfleischkontrolleuren in Absatz 1 aufgeführte Arbeiten übertragen werden, ist der zuständige beamtete Tierarzt zu hören. Von einer Gemeinde mit amtlichen Tierärzten oder Geflügelfleischkontrolleuren abgeschlossene Verträge bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn das gesundheitliche Interesse entgegensteht, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Tierarzt oder Geflügelfleischkontrolleur nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche Eignung hat.

(4) Die im Rahmen der Überwachung der hygienischen Anforderungen, der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung erforderlichen Laboratoriumsuntersuchungen sind in den hierzu von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsstellen durchzuführen.

(5) Im Bereich der Bundeswehr können die Überwachung der hygienischen Anforderungen und die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung durch Veterinäroffiziere vorgenommen werden. Den Veterinäroffizieren können zu Geflügelfleischkontrolleuren ausgebildete Soldaten nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 beigegeben werden. Die in Absatz 4 genannten Laboratoriumsuntersuchungen dürfen in bundeswehreigenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die fachlichen Anforderungen, die an die Geflügelfleischkontrolleure zu stellen sind, sowie über den von ihnen wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich zu erlassen.

## § 30

**Eingangsstellen**

(1) Für die Durchführung der Eingangsuntersuchung sind von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Behörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen Eingangsstellen zu bestimmen.

(2) Bei jeder Eingangsstelle sind mindestens ein amtlicher Tierarzt als Leiter und ein amtlicher Tierarzt als Stellvertreter einzusetzen.

(3) Die obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Eingangsstellen mit. Der Bundesminister gibt die Eingangsstellen im Bundesanzeiger bekannt.

## § 31

**Probenahme**

Soweit nach diesem Gesetz Proben zu entnehmen sind, wird eine Entschädigung für die Proben nicht gewährt. Probenreste sind unschädlich zu beseitigen.

## § 32

**Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Die Inhaber von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Gefrier- und Kühleinrichtungen sowie von Verarbeitungsbetrieben, die Inhaber von Transportmitteln zur Beförderung von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch und von ihnen bestellte Vertreter sind verpflichtet, die in § 5 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Verfügungsberechtigten oder seinen Beauftragten bei der Durchführung der amtlichen Untersuchungen sowie der Eingangsuntersuchung; sie sind insbesondere verpflichtet, das Schlachtgeflügel und das bei der Schlachtung gewonnene oder das in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachte frische oder zubereitete Geflügelfleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen sowie gefrorenes Geflügelfleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.

## § 33

**Kosten**

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Gesetz und nach den zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes und den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Die Gebühren dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

	DM
1. Überprüfung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes zum Zwecke der Zulassung nach den §§ 4 oder 15 oder zur Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 .....	300,—
2. Zulassung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nach den §§ 4 oder 15 oder Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 .....	60,—
3. Überprüfung einer Kühl- oder Gefriereinrichtung zum Zwecke der Zulassung nach § 4 oder zur Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 .....	150,—
4. Zulassung einer Gefrier- oder Kühleinrichtung nach § 4 oder Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 20 .....	45,—
5. Überwachung eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes nach § 20 .....	60,—
6. Überwachung einer Gefrier- oder Kühleinrichtung nach den §§ 5 oder 20 .....	60,—

7. Untersuchung des Schlachtgeflügels nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 bei 1 bis 1 000 Tieren .....	30,—
über 1 000 Tiere je angefangene 500 Tiere .....	7,—
Mindestgebühr .....	60,—
8. Untersuchung des Schlachtgeflügels nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und Untersuchung des geschlachteten Geflügels nach § 7 Abs. 4 einschließlich der Überwachung des betreffenden Schlachtbetriebes nach § 5 insgesamt je Kilogramm Schlachtgewicht .....	0,07
Mindestgebühr .....	60,—
9. Untersuchung des Geflügelfleisches in Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben nach den §§ 7 oder 15 je Kilogramm ...	0,03
Mindestgebühr .....	15,—
10. Eingangsuntersuchung von frischem Geflügelfleisch aus Drittländern nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm .....	0,06
Mindestgebühr .....	15,—
11. Eingangsuntersuchung von zubereitetem Geflügelfleisch aus Drittländern nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm .....	0,12
Mindestgebühr .....	15,—
12. Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 7 bis 11 bei der Untersuchung einer Probe im Rahmen der Überwachung nach § 5, der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1	
a) bakterioskopische Untersuchung ....	10,—
b) bakteriologische Untersuchung .....	50,—
c) Hemmstofftest .....	70,—
d) Dünnschichtchromatographie .....	50,—
e) radioimmunologische Untersuchungen	150,—
f) histologische Untersuchungen .....	100,—
g) Untersuchung auf technisch vermeidbare Flüssigkeit .....	300,—
h) pH-Wert-Messung .....	10,—
i) Temperatur-Messung .....	10,—
13. Ausstellung einer nach dem Gesetz oder nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften geforderten amtlichen Bescheinigung .....	40,—
14. Kann mit einer Amtshandlung aus einem Grunde, den der Unternehmer oder Inhaber eines Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebes, einer Kühl- oder Gefriereinrichtung oder eines Transportmittels oder ein von ihnen bestellter Betriebsleiter oder eine von ihnen bestellte Aufsichtsperson oder der Verfügungsberechtigte über Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zu vertreten hat, nicht zu einem vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden, beträgt die Wartegebühr je angefangene Viertelstunde .....	15,—

15. Für Amtshandlungen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Dienstzeit erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H.

Wegegebühren richten sich nach landesrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen.

(3) Kostenschuldner sind in den Fällen des Absatzes 2 hinsichtlich der

1. Nummern 1 bis 6 sowie Nummern 7 und 12, soweit Proben im Rahmen der Überwachung nach § 5 untersucht werden, die Unternehmer oder Inhaber der Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie von Gefrier- und Kühleinrichtungen,
2. Nummer 7 der nach § 8 zur Anmeldung Verpflichtete,
3. Nummern 10 und 11 sowie Nummer 12, soweit Proben im Rahmen der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 untersucht werden, und Nummer 13 der Verfügungsberechtigte.

#### § 33 a

##### Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

#### § 34

##### Statistik

(1) Über die amtliche Untersuchung des Schlachtgeflügels und des bei der Schlachtung gewonnenen Geflügelfleisches sowie des in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehenden frischen oder zubereiteten Geflügelfleisches und deren Ergebnis ist eine Statistik durchzuführen. Die Statistik ist vom Statistischen Bundesamt zu erheben und aufzubereiten.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erlangung einer umfassenden Übersicht jährliche Meldungen über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten amtlichen Untersuchungen vorzuschreiben. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Behörden.

### Achter Abschnitt Ausnahmeregelungen

#### § 35

##### Ausnahmen für besondere Einzelfälle

(1) Der Bundesminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 zulassen für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das

1. für Ausstellungs- oder Versuchszwecke bestimmt ist, sofern durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß das Geflügelfleisch nicht zum Genuß für Menschen abgegeben und nach Beendigung der Ausstellung oder nach Abschluß des Versuches mit Ausnahme der bei dem Versuch verbrauchten Menge aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder unschädlich beseitigt wird,

2. auf einem Schiff der Bundeswehr, einem Staatsschiff oder einem Fischereifahrzeug wegen eines nicht vorherzusehenden Notfalls in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, sofern

- a) das Geflügelfleisch außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes anstelle von Geflügelfleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist, als Bordverpflegung übernommen wurde,
- b) das Geflügelfleisch lediglich als Bordverpflegung ausschließlich von der Besatzung des Schiffes aufgebraucht wird.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme kann zum Schutz der Gesundheit des Menschen, zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung, bei Nichtbeachtung einer erteilten Auflage oder aus einem anderen wichtigen Grunde widerrufen werden. Hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen.

#### § 36

##### Ausnahmen für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr und für Geschenksendungen

Die Vorschriften des § 17 Abs. 1, des § 18 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 1 finden keine Anwendung auf frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das

1. im grenzüberschreitenden Reise- oder Frachtverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste eines Verkehrsmittels in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird. Wird das Geflügelfleisch im Geltungsbereich des Gesetzes entladen, ist es unschädlich zu beseitigen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Geflügelfleisch von einem Verkehrsmittel, das im zwischenstaatlichen Verkehr eingesetzt ist, auf ein anderes Verkehrsmittel, das im zwischenstaatlichen Verkehr eingesetzt ist, unmittelbar umgeladen wird. Die zuständige Behörde kann eine vorübergehende Lagerung in einem Zollager zulassen, wenn sichergestellt ist, daß das Geflügelfleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und mit einem Verkehrsmittel, das im zwischenstaatlichen Verkehr eingesetzt ist, aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für Küchenabfall, der von diesem Fleisch stammt,
2. zur Lagerung in einem Zollager für Schiffsbedarf in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, wenn sichergestellt ist, daß das Geflügelfleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und als unverzollter Schiffsbedarf aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird,
3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit es sich um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist,
4. als Übersiedlungsgut natürlicher Personen in einer Menge, die üblicherweise als Vorrat gehalten wird, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird,
5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes an natürliche Personen unmittelbar eingeht und aus-

schließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit es sich um eine Menge von höchstens 30 kg handelt, wenn es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß es zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.

### § 37

#### Allgemeine Ausnahme

(1) Die Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme des § 13 Abs. 1 Satz 1 finden keine Anwendung auf Geflügelfleisch, das in einzelnen Fällen von einem Geflügelhalter aus seinem Betrieb unmittelbar und nicht im Reise-gewerbe, im Versand oder auf Märkten an einzelne natürliche Personen zum eigenen alsbaldigen Verbrauch abgegeben wird.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 13 Abs. 1 Satz 1 für frisches Geflügelfleisch zuzulassen, das von Landwirten mit kleinerer Geflügelzucht in geringer Menge

1. auf nächstgelegenen Wochenmärkten unmittelbar an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben oder
2. an ein in derselben oder in einer benachbarten Gemeinde befindliches Einzelhandelsgeschäft zur Abgabe an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert wird.

## Neunter Abschnitt

### Straf- und Bußgeldvorschriften

#### § 38

##### Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Geflügelfleisch, das nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 entspricht, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 9 Abs. 3 Schlachtgeflügel schlachtet, bevor die Schlachterlaubnis erteilt worden ist,
3. Kennzeichen der in § 12 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder frisches Geflügelfleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft,
4. frisches Geflügelfleisch, das nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht gekennzeichnet ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit Antibiotika oder Zartmachern behandelt worden ist, in den Verkehr bringt,
6. Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 versendet oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Abs. 4 ver- bringt,

7. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 oder 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
8. entgegen § 18 Abs. 1 oder 2 Geflügelfleisch oder entgegen § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit Antibiotika oder Zartmachern behandelt worden ist, einführt,
9. frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 einer Eingangsuntersuchung unterliegt, in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist.

#### § 39

(weggefallen)

#### § 40

##### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 38 Nr. 1 und 2 oder 4 bis 9 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4 oder § 15 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 13 Abs. 2 Geflügelfleisch, das mit aromatisierenden natürlichen Stoffen behandelt worden ist, in den Verkehr bringt, ohne daß die Behandlung als solche deutlich erkennbar ist oder ausreichend kenntlich gemacht worden ist,
4. entgegen § 13 Abs. 3 Geflügelfleisch, das technisch vermeidbare Flüssigkeiten enthält, ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates versendet, ohne daß die Sendung von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist,
6. entgegen § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelfleisch, das mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, einführt,
7. entgegen § 32 eine Maßnahme der Überwachung nach § 5 Abs. 1 oder 2, die amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder die Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht duldet oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 41

**Einziehung**

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 38 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 40 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 43

**Unberührtheitsklausel**

Die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Viehseuchengesetzes, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Tierschutzgesetzes sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 41 a

**Befristete Ausnahmen  
für den innerstaatlichen Handelsverkehr**

(weggefallen)

§ 42

**Zuständige Behörden**

Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Behörden bestimmen die zuständigen Behörden.

§ 44

**Berlin-Klausel**

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 45

**Inkrafttreten**

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenordnung**

**Vom 20. Juli 1982**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), der zuletzt durch Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Eich- und Beglaubigungskostenordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) wird wie folgt geändert:

1. Vor Schlüsselzahl 06.2.3.1 und 06.5.3.1 werden nach dem Wort „Vorlage“ die Worte „in Eichabfertigungsstellen“ eingefügt.

2. Nach Schlüsselzahl 09.6.1.4 wird in der Klammer vor den Zahlen „09.6.1.6“ eingefügt „09.6.1.5 oder“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

---

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung  
Vom 21. Juli 1982**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, sowie des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Kosmetik-Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2589), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1486), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird das Datum „31. Juli 1982“ durch das Datum „31. Dezember 1985“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. sonstige besondere Anwendungsbedingungen und Warnhinweise bei bestimmten kosmetischen Mitteln, bei denen solche Angaben erforderlich sind, um eine Gefährdung der Gesundheit zu verhüten.“
3. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 289 werden nach dem Wort „Bleiverbindungen“ die Worte „, ausgenommen Blei-II-acetat“ eingefügt.
  - b) Folgende Nummer wird angefügt:  
 „362. Acetyläthyltetramethyltetralin“.
4. In Anlage 1 Teil B wird folgende Nummer angefügt:  
 „8. Aristolochiasäure“.
5. In Anlage 2 Teil A wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

a	b	c	d	e	f	
„1	Borsäure, Borate und Tetra-borate	a) Puder b) Mund-pflege-mittel c) Zahn-pro-thesen-Reini-gungs-mittel d) sonstige Mittel	a) 5 % b) 0,5 %  c) –  d) 3 %	} be-rech-net als Bor-säure	a), b) und d) Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden	a), b) und d) Nicht zur Babypflege verwenden (nur bei Mitteln, die ggf. für die Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwendet werden könnten)“.

6. Anlage 2 Teil B wird wie folgt geändert:

a) Die Kopfzeile wird um eine Spalte „f“ erweitert, die folgende Überschrift erhält:  
„Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung“;

b) folgende Nummern werden eingefügt:

a	b	c	d	e	f
„8	1-(4-Iso-propyl-phenyl)-3-phenyl-1,3-propan-dion	Lichtfilter-stoff	5 %		
9	Blei-II-acetat	Haarfärbe-mittel	0,6 %		Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen!
10	1,3-Bis-(hydroxy-methyl)-5,5-dimethyl-2,4-imidazolidin-dion	Konser-vierungs-stoff	0,2 % (Menge an ungebun-denem oder theore-tisch frei-gesetztem Formaldehyd)		Enthält Formaldehyd (bei einer Konzentration von über 0,05 %)“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 5 tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 21. Juli 1982

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
Fülgraff

**Erste Verordnung  
über die Erhöhung der Zinsen für Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln  
des Bundes  
(Erste Wohnungsfürsorge-Zinserhöhungsverordnung – 1. WoZErhV)**

**Vom 26. Juli 1982**

Auf Grund des § 87a Abs. 5 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), der durch Artikel 27 Unterartikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) eingefügt und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, und auf Grund des § 38 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1980 (Amtsblatt des Saarlandes S. 802), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung ist auf Baudarlehen und auf Annuitätsdarlehen (§ 42 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) aus Wohnungsfürsorgemitteln anzuwenden, die

1. vor dem 1. Januar 1970 bewilligt und
2. für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder ähnliche Personengruppen aus öffentlichen Haushalten des Bundes mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt

worden sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Wohnheime (§ 15 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes).

**§ 2**

**Zinserhöhung**

(1) Darlehen, die vor dem 1. Januar 1960 bewilligt worden sind, sind vorbehaltlich der §§ 3 bis 5 mit einem Zinssatz von 8 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(2) Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligt worden sind, sind vorbehaltlich der §§ 3 bis 5 mit einem Zinssatz von 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(3) Die höhere Verzinsung beginnt bei

1. a) Familienheimen im Sinne des § 7 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,  
b) Eigentumswohnungen, bei denen die Voraussetzungen des § 7 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorliegen,  
am 1. Oktober 1982 und
2. allen übrigen Wohnungen einschließlich der zweiten Wohnungen in Familienheimen  
am 1. April 1983.

Stimmt der Beginn eines neuen Zahlungsabschnittes (§ 18 b Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes) mit diesen Zeitpunkten nicht überein, beginnt die höhere Verzinsung mit dem darauffolgenden Zahlungsabschnitt.

(4) Fallen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder entsprechender Bewilligungsbescheide für die von der Zinserhöhung betroffenen Wohnungen Aufwendungsdarlehen, Aufwendungszuschüsse, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Haushalten ganz oder teilweise weg und ist deswegen eine Mieterhöhung zulässig, so verschiebt sich der nach Absatz 3 maßgebende Zeitpunkt für den Beginn der Zinserhöhung bei einem Wegfall

1. innerhalb von sechs Monaten vor dem maßgebenden Zeitpunkt auf den Beginn des nächsten Zahlungsabschnittes,
2. innerhalb von sechs Monaten ab dem maßgebenden Zeitpunkt auf den Beginn des übernächsten Zahlungsabschnittes.

## § 3

**Begrenzung der Zinserhöhung insbesondere bei Mietwohnungen**

(1) Betrifft die Zinserhöhung nach § 2 Abs. 1 und 2 Wohnungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2, ist sie wie folgt begrenzt:

1. Die monatliche Durchschnittsmiete je Quadratmeter Wohnfläche darf nach Abzug des Betriebskostenanteils folgende Beträge nicht übersteigen (Kappungsgrenzen):

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	für Wohnungen, die bezugsfertig geworden sind					
	bis zum 31. 12. 1959		ab 1. 1. 1960 bis zum 31. 12. 1964		ab 1. 1. 1965	
	mit Sammel- heizung und Bad oder Dusche	sonstige	mit Sammel- heizung und Bad oder Dusche	sonstige	mit Sammel- heizung und Bad oder Dusche	sonstige
	Deutsche Mark					
unter 100 000	4,90	4,30	5,20	4,60	5,60	5,00
von 100 000 bis unter 500 000	5,20	4,60	5,50	4,90	5,90	5,30
von 500 000 und mehr	5,50	4,90	5,80	5,20	6,20	5,60

Die Kappungsgrenzen erhöhen sich um 0,75 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche bei Einfamilienhäusern und bei Wohnungen für Alleinstehende. Sie verringern sich um die entsprechenden Kostenansätze für

- a) kleine Instandhaltungen nach § 28 Abs. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung und
  - b) Schönheitsreparaturen nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung, wenn der Mieter diese Kosten trägt. Gelten für Wohnungen in Gebäuden oder Wirtschaftseinheiten unterschiedliche Kappungsgrenzen, so sind die Kappungsgrenzen unter Zugrundelegung der Wohnflächen zu mitteln. Bauliche Änderungen, für die ein Zuschlag nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 der Neubaumietenverordnung 1970 erhoben wird, sind bei Anwendung der Kappungsgrenzen nicht zu berücksichtigen.
2. Der Anstieg der monatlichen Durchschnittsmiete darf 0,70 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche zuzüglich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Mietausfallwagnisses nicht übersteigen (Kappungsbetrag).
  3. Die monatliche Durchschnittsmiete darf die in der Gemeinde oder in vergleichbaren Gemeinden üblichen Entgelte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe nicht übersteigen.

(2) Die Begrenzung der Zinserhöhung nach Absatz 1 Nr. 3 setzt voraus, daß der Darlehensschuldner sie nach Maßgabe des § 6 geltend macht.

## § 4

**Begrenzung der Zinserhöhung bei Familienheimen und Eigentumswohnungen**

Betrifft die Zinserhöhung nach § 2 Abs. 1 und 2 Wohnungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1, ist sie so begrenzt, daß die monatliche Mehrbelastung 100 Deutsche Mark je Wohnung nicht übersteigt.

## § 5

**Sonderregelung für gemischt geförderten Wohnraum**

(1) Bei Wohnraum, der mit Darlehen im Sinne des § 1 aus Wohnungsfürsorgemitteln und außerdem aus öffentlichen Mitteln gefördert worden ist (gemischt geförderter Wohnraum), sind der Höherverzinsung der Wohnungsfürsorgedarlehen die für die öffentlichen Darlehen durch die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen bestimmten Zinssätze, Kappungsgrenzen und Kappungsbeträge zugrunde zu legen, soweit darüber Regelungen insgesamt oder in Teilbereichen durch Rechtsvorschrift des Landes nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem Wirksamwerden dieser Verordnung ergangen sind. Dies gilt auch für Wohnraum, der nur mit Darlehen im Sinne des § 1 gefördert worden ist, wenn das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit anderen Wohnraum enthält, für

den die Rechtsvorschrift des Landes ergangen ist. Wären die Darlehen im Sinne des § 1 und die Darlehen aus öffentlichen Mitteln in verschiedene für die Kappungsgrenzen und Kappungsbeträge maßgebende Zeitabschnitte einzuordnen, so ist der für die Darlehen aus öffentlichen Mitteln maßgebende Zeitabschnitt auch der Höherverzinsung des Darlehens aus Wohnungsfürsorgemitteln zugrunde zu legen; dabei darf der höchstzulässige Zinssatz nach § 2 nicht überschritten werden.

(2) Sind bei gemischt gefördertem Wohnraum die Zinsen für das öffentliche Darlehen nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem Wirksamwerden dieser Verordnung erhöht worden, so dürfen durch die Höherverzinsung des Darlehens aus Wohnungsfürsorgemitteln die maßgebliche Kappungsgrenze und der maßgebliche Kappungsbetrag unter Berücksichtigung der Verzinsung des öffentlichen Darlehens nicht überschritten werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn anstelle oder neben der Höherverzinsung des Darlehens aus öffentlichen Mitteln Zins- und Tilgungshilfen nach § 18 d des Wohnungsbindungsgesetzes herabgesetzt worden sind.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird der Zinssatz für das Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln nach den §§ 18 c und 18 d Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes von der darlehnsverwaltenden Stelle festgesetzt.

#### § 6

##### **Ausschlußfrist**

Einwendungen gegen die Auswirkungen der Zinserhöhung nach dieser Verordnung können vom Darlehensschuldner nur innerhalb von sechs Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung geltend gemacht werden. Die darlehnsverwaltende Stelle hat den Darlehensschuldner in der Mitteilung über die Höherverzinsung auf die Ausschlußfrist hinzuweisen.

#### § 7

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auch im Land Berlin.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1982

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Hans Matthöfer

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dieter Haack

Der Bundesminister der Finanzen  
Manfred Lahnstein

---

**Allgemeine Anordnung  
über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis  
im Bereich der Deutschen Bundesbahn**

**Vom 28. Juni 1982**

I.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamten-  
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom  
3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), ordnen wir an:

1. Zur gerichtlichen Vertretung der Deutschen Bundes-  
bahn sind je innerhalb ihres Geschäftsbereichs die  
Bundesbahndirektionen, die Zentrale Transportlei-  
tung, die Bundesbahn-Zentralämter und das Bun-  
desbahn-Sozialamt berufen. Dies gilt nicht für die  
Fälle, in denen dem Vorstand oder der Hauptverwal-  
tung der Deutschen Bundesbahn die erste Entschei-  
dung zusteht.
2. Für die nach Nummer 1 dieses Abschnittes zur ge-  
richtlichen Vertretung nicht befugten zentralen Stel-  
len und Geschäftsbereiche Bahnbus obliegt die ge-  
richtliche Vertretung der Deutschen Bundesbahn der  
Bundesbahndirektion, in deren Bezirk die zentralen  
Stellen oder Geschäftsbereiche Bahnbus ihren Sitz  
haben.

Wir behalten uns im Einzelfall die gerichtliche Vertre-  
tung der Deutschen Bundesbahn in den Fällen der Num-  
mer 1 Satz 1 und der Nummer 2 dieser Allgemeinen  
Anordnung vor.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentli-  
chung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt Abschnitt VI  
der Allgemeinen Anordnung auf dem Gebiet des Beam-  
tenrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn vom  
26. Januar 1976 (BGBl. I S. 404) außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 28. Juni 1982

Deutsche Bundesbahn  
Der Vorstand  
Frieser

**Anordnung  
über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts  
im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei**

Vom 13. Juli 1982

I.

Ich übertrage

den Oberpostdirektionen,  
dem Fernmeldetechnischen Zentralamt,  
dem Posttechnischen Zentralamt,  
dem Sozialamt der Deutschen Bundespost,  
der Zentralstelle zur Entwicklung des Fernmelde-  
wesens,  
dem Zentralamt für Zulassungen im Fernmelde-  
wesen,  
den Fachhochschulen der Deutschen Bundespost,  
der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Ver-  
waltung, Fachbereich Post- und Fernmeldewesen  
und  
der Bundesdruckerei

– je für ihren Geschäftsbereich – die Befugnis,

1. nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes  
über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen  
oder Geschenken zu entscheiden, die Beamten,  
auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in  
bezug auf ihr Amt gewährt werden,
2. nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung  
von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter  
des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 7. Mai 1965 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert  
durch die Dritte Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Gewährung von Jubiläums-  
zuwendungen an Beamte und Richter des Bundes  
vom 22. Januar 1980 (BGBl. I S. 88), Beamten Jubi-  
läumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen.

II.

Bei Belohnungen oder Geschenken, die einem Beam-  
ten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ge-  
währt werden, ist für Entscheidungen nach Abschnitt I  
Nr. 1 dieser Anordnung diejenige Behörde zuständig,  
deren Geschäftsbereich der Beamte zuletzt angehört  
hat.

III.

Ich übertrage

den Oberpostdirektionen – soweit sie sich für beson-  
dere Fälle die Entscheidung vorbehalten –,  
dem Fernmeldetechnischen Zentralamt,  
dem Posttechnischen Zentralamt,  
dem Sozialamt der Deutschen Bundespost,  
der Zentralstelle zur Entwicklung des Fernmelde-  
wesens,  
dem Zentralamt für Zulassungen im Fernmelde-  
wesen,  
den Fachhochschulen der Deutschen Bundespost,  
der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Ver-  
waltung, Fachbereich Post- und Fernmeldewesen,  
den Ämtern des Post- und Fernmeldewesens  
und  
der Bundesdruckerei

– je für ihren Geschäftsbereich – die Befugnis,

1. nach § 64 des Bundesbeamtengesetzes  
von einem Beamten die Übernahme und Fortführung  
einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu ver-  
langen,
2. nach § 65 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes  
einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen  
und zu versagen sowie Genehmigungen zu wider-  
rufen.

IV.

Ich bestimme, daß

die Oberpostdirektionen, – soweit sie sich für beson-  
dere Fälle die Entscheidung vorbehalten –,  
das Fernmeldetechnische Zentralamt,  
das Posttechnische Zentralamt,  
das Sozialamt der Deutschen Bundespost,  
die Zentralstelle zur Entwicklung des Fernmelde-  
wesens,

das Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen,  
die Fachhochschulen der Deutschen Bundespost,  
die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Post- und Fernmeldewesen,  
die Ämter des Post- und Fernmeldewesens  
und  
die Bundesdruckerei  
– je für ihren Geschäftsbereich –  
nach § 60 des Bundesbeamtengesetzes  
einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen  
die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten dürfen.

## V.

Für besondere Fälle behalte ich mir Entscheidungen nach den Abschnitten I bis IV dieser Anordnung vor.

## VI.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten meine Anordnungen über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei vom 23. März 1972 (BGBl. I S. 599), vom 16. Februar 1976 (BGBl. I S. 349) und vom 3. September 1979 (BGBl. I S. 1568) außer Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1982

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Hans Matthöfer

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1433/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	12. 6. 82	L 162/32
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1434/82 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1982 bis zum 15. Dezember 1983	12. 6. 82	L 162/33
8. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1438/82 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1982	9. 6. 82	L 158/8
8. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1439/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1982	9. 6. 82	L 158/10
8. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1440/82 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Tomaten bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1982	9. 6. 82	L 158/12
8. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1441/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1982	9. 6. 82	L 158/19
8. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1442/82 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	9. 6. 82	L 158/16
8. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckerssektor	9. 6. 82	L 158/17
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	14. 6. 82	L 164/1
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1452/82 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1982/83	14. 6. 82	L 164/6
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1453/82 des Rates über die monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie für Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	14. 6. 82	L 164/9
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1454/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen	14. 6. 82	L 164/11
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1455/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 über die Beihilfe für Hartweizen	14. 6. 82	L 164/16
18. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1456/82 des Rates zur Festlegung der Liste der Regionen der Gemeinschaft, in denen die Hartweizenbeihilfe gewährt wird, sowie zur Festsetzung der Höhe dieser Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1982/83	14. 6. 82	L 164/18

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 3,60 DM (3,- DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

Veröffentlicht im Amtsblatt der  
Europäischen Gemeinschaften  
– Ausgabe in deutscher Sprache –  
vom Nr./Seite

#### Andere Vorschriften

11. 6. 82	Empfehlung Nr. 1518/82/EGKS der Kommission zur Änderung der Empfehlung Nr. 1835/81/EGKS über die Pflicht zur Veröffentlichung von Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie über im Stahlhandel verbotene Praktiken	16. 6. 82	L 169/5
11. 6. 82	Entscheidung Nr. 1519/82/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 1836/81/EGKS über die Pflicht der Stahlvertriebsunternehmen zur Veröffentlichung von Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie über im Stahlhandel verbotene Praktiken	16. 6. 82	L 169/7
25. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1529/82 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 5/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Österreich zur Änderung der Protokolle Nrn. 1 und 2 des Abkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesem Land	21. 6. 82	L 174/1
25. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1530/82 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 5/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Finnland zur Änderung der Protokolle Nrn. 1 und 2 des Abkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit diesem Land	21. 6. 82	L 174/5
25. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1531/82 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 5/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Island zur Änderung der Protokolle Nrn. 1 und 2 des Abkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit diesem Land	21. 6. 82	L 174/9
25. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1532/82 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 5/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Norwegen zur Änderung der Protokolle Nrn. 1 und 2 des Abkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit diesem Land	21. 6. 82	L 174/12
25. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1533/82 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 5/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweden zur Änderung der Protokolle Nrn. 1 und 2 des Abkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit diesem Land	21. 6. 82	L 174/16
25. 5. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1534/82 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 5/81 des Gemischten Ausschusses EWG–Schweiz zur Änderung der Protokolle Nrn. 1 und 2 des Abkommens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit diesem Land	21. 6. 82	L 174/20